

Begründung:

Der Kreistag soll zum Schutz der Bürger in Elbe-Elster die Landesregierung auffordern, von der möglichen Abstandsregelung im § 249 Abs. 3 BauGB Gebrauch zu machen. Zukünftig wird in unserem Landkreis eine Vielzahl von Windindustriegebieten, auch über das „Repowering“, mit über 200 m hohen Windindustrieanlagen ausgewiesen. Diese Anlagen werden bis zu 1000 m an die vorhandene Wohnbebauung von Dörfern und Städten herangebaut. Die Menschen können mit derartiger Bedrängung und Belastungen nicht leben. Zukünftig werden diese Anlagen tendenziell noch höher ausfallen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen, Zerstörung der Landschaft, Verlust der Grundstückswerte, Schlagschatten, Verschärfung der demografischen Entwicklung, Verlust der Heimat etc., das sind Argumente der Betroffenen, die sehr ernst zu nehmen sind. Brandenburg steht mit der bereits installierten Leistung aus Windkraftanlagen trotz unterdurchschnittlicher Windverhältnisse mit an der Spitze der Bundesrepublik, leider aber auch bei der Entwicklung der Stromkosten. Die Netzentgelte 2014 sind mit 8,46 ct/KWh bundesweiter Spitzenwert. Nach aktuellen Berechnungen wird Brandenburg auch in den nächsten 20 Jahren wegen der hohen Leitungskosten die höchsten Stromkosten in Deutschland haben. Die hohen Stromkosten belasten neben unseren Bürgern auch unsere heimischen Gewerbe- und Industriebetriebe. Es droht ein Verlust von Arbeitsplätzen. Der mittlerweile große Anteil an schwankendem und unbeständigem Strom aus Windkraft und Photovoltaik erfordert dringend Speichermöglichkeiten, die wirtschaftlich betrieben werden können. Diese Speicher gibt es zurzeit nicht! Der weitere Ausbau der Windkraft stößt im Land Brandenburg verstärkt auf Akzeptanzgrenzen in den betroffenen Regionen. Deshalb gilt es, wirtschaftliche und energiepolitische Interessen nicht gegen die Lebensbedingungen der Menschen vor Ort auszuspielen. Akzeptanz und Transparenz sind wesentliche Voraussetzung für den Umbauprozess der Energieversorgung; die Einführung eines Abstandsfaktors für Windkraftanlagen kann dazu einen geeigneten Beitrag leisten. Ein denkbarer Mindest-Abstandsfaktor von 10 würde beispielsweise bedeuten, dass ein Windkraftrad mit einer Höhe von 250 m mindestens 2.500 m von der nächstliegenden Wohnbebauung entfernt sein muss. Mit der bereits installierten Leistung, der Repowering-Kapazität und den weiterhin bestehenden Ausbaupotentialen wird Brandenburg seine Ausbauziele für Windenergie auch so erreichen. Den Städten und Gemeinden wird durch die Änderung der Bauordnung ein wesentlicher Teil ihrer kommunalen Planungshoheit zurückgegeben. Sie können dann wieder demokratisch selbst entscheiden, was bei ihnen passiert. Brandenburg und auch die hier im Landkreis lebenden Menschen tragen die Hauptlast der Energiewende. Es ist wenig sinnvoll, den Strom hier mit allen Belastungen für unsere Menschen zu erzeugen, um ihn dann nach Bayern, Baden-Württemberg oder NRW zu transportieren. Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg ist vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für nichtig erklärt worden. Sollte der Regionalplan unter anderem aus diesem Grund ebenfalls nichtig werden, bietet eine Abstandsregelung auch allen bisher nicht betroffenen Städten und Gemeinden einen sicheren Schutz vor zu dicht geplanten WKA

Mit freundlichen Grüßen



Christian Heinrich-Jaschinski

Landrat